

Rechengrößen und Grenzwerte 2025 (Stand 07/2025)

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (BBG)

Jahr 2025*	Jährlich	96.600,00 €
	Monatlich	8.050,00 €

* Ab dem 01.01.2025 gelten für die gesamte Bundesrepublik einheitliche Rechengrößen.

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Jahr 2025	Jährlich	66.150,00 €
	Monatlich	5.512,50 €

Werte für die betriebliche Altersversorgung

Höchstbetrag der Steuerfreiheit (8 % der BBG) nach § 3 Nr. 63 EStG*	Jährlich	7.728,00 €
	Monatlich	644,00 €
Förderbetrag nach § 100 EStG ** max. monatliches Bruttogehalt: 2.575 € – Bezuschusster Arbeitgeberbeitrag	Jährlich	mind. 240,00 € max. 960,00 €
	Monatlich	
Höchstbetrag der Sozialversicherungsfreiheit (4 % der BBG) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 S vEV	Jährlich	3.864,00 €
	Monatlich	322,00 €
Mindestbetrag einer Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	Jährlich	280,88 €
	Monatlich	23,41 €

* Wurde für eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert, sind die persönlichen Voraussetzungen für evtl. weitere Anwendungen lebenslang gegeben. In diesen Fällen mindern die pauschal besteuerten Beiträge die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % BBG).

Die Einzelheiten der Umsetzung sind im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. August 2021 („Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung“) i. V. mit dem BMF-Schreiben vom 18. März 2022 geregelt.

** Die von der Regierungskoalition im BRSG II vom 18. September 2024 geplante Dynamisierung des Förderbetrags nach § 100 EStG wurde bis zur Neuwahl des Bundestags nicht mehr als Gesetz umgesetzt.

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
01.03.2024 – 31.03.2025	8.778,71 €	13.324,33 €
Ab 01.04.2025	9.042,08 €	13.724,06 €

* Bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Änderung trägt arbeitsrechtlichen Bestimmungen im kirchlich-diakonischen Bereich Rechnung, die eine Aufteilung der Jahressonderzahlungen auf mehrere Auszahlungstermine vorsehen.

Höchstgrenze für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
Jahr 2025	20.125,00 €	40.250,00 €

Abfindung von Kleinbetragsrenten in Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung

1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	Jahr 2025	37,45 €
--	------------------	----------------

Zusätzliche steuerrechtliche Werte

Monatliches Einkommen geringfügig Beschäftigte im Jahr 2025	bis 556,00 €
Monatliches Einkommen Midijob/Übergangsbereich im Jahr 2025	ab 556,01 € bis 2.000,00 €

... Werte schaffen für Kirche und Diakonie